

***Anlage zu § 29 Bundesmantel-  
vertrag - Ärzte bzw.  
§ 15 Bundesmantelvertrag -  
Ärzte/Ersatzkassen  
Anforderungskatalog AVWG***

*Anforderungen an Datenbanken und  
Software für Vertragsarztpraxen*

## Änderungsverzeichnis

Version	Datum	Änderung	Begründung	Seite
2.0	30.01.2008	neues Dokument		
2.1	22.05.2008	P3-200	Anpassungen	Seite 9
		P3-210	Anpassungen	Seite 9
2.2	11.06.2008	P2-100	Anpassungen	Seite 7
2.3	19.11.2008	1.1 Zielbestimmung	Anpassungen	Seite 4
		P2-100	Anpassungen	Seite 7
		P2-110	Erweiterung	Seite 7
		Kapitel 2.1.3	Konkretisierung	Seite 9
		P2-160	Anpassungen	Seite 9
		P3-110	Neueinführung	Seite 9
		O3-200	Anpassungen	Seite 10
		P3-210	Anpassungen	Seite 10
		P3-420	Anpassungen	Seite 13
P3-510	Anpassungen	Seite 13		

## Inhaltsverzeichnis

<b>ÄNDERUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>2</b>
<b>1. EINLEITUNG</b>	<b>4</b>
1.1 Zielbestimmung .....	4
1.2 Pflichtfunktionen und optionale Funktionen der Software .....	5
1.3 Allgemeine Anforderungen an die Software.....	6
<b>2. ARZNEIMITTELDATENBANKEN</b>	<b>7</b>
2.1 Arzneimittelstammdaten.....	7
2.1.1 Vollständigkeit der Stammdaten.....	7
2.1.2 Inhalte und Einsatz der Arzneimittelstammdaten, Aktualisierung etc. ....	7
2.1.3 Hausapotheke.....	9
<b>3. ARZNEIMITTELSUCHE UND –VERORDNUNG</b>	<b>9</b>
3.1 Allgemeine Anforderungen .....	9
3.2 Werbung .....	10
3.3 Arzneimittelsuche.....	11
3.3.1 Suchoptionen .....	11
3.3.2 Darstellung von Suchergebnissen.....	11
3.4 Substitutionen .....	12
3.5 Sicherstellung von Verordnungsinformationen.....	13
3.6 Optimierung der effizienten Arzneimittelverordnung.....	14
<b>4. STATISTISCHE DIENSTMÖGLICHKEITEN</b>	<b>16</b>
4.1 Controlling-Funktionen.....	16
4.2 Statistik-Funktionen .....	17
<b>5. ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS</b>	<b>18</b>

## 1. Einleitung

Als Grundlage für eine wirtschaftliche Verordnungsweise haben die Kassenärztlichen Vereinigungen und die Kassenärztliche Bundesvereinigung sowie die Krankenkassen und ihre Verbände die Vertragsärzte auch vergleichend über preisgünstige verordnungsfähige Leistungen, einschließlich der jeweiligen Preise und Entgelte, zu informieren sowie nach dem allgemeinen anerkannten Stand der medizinischen Erkenntnisse Hinweise zu Indikation und therapeutischem Nutzen zu geben. Die vorhandenen Informationen hierzu sind dem Arzt im Praxisverwaltungssystem (PVS) in aktueller Form und vollständig zur Verfügung zu stellen.

Außerdem ist zu gewährleisten, dass dem verordnenden Arzt Informationen zu Arzneimittelvereinbarungen (in Form von Rahmenvereinbarungen, Arzneimittelvereinbarungen, Zielvereinbarungen etc.) zur Verfügung stehen, sofern diese dem PVS-Anbieter in geeigneter Form durch die Vertragspartner auf Bundes-/Landesebene (KBV; KVen/Spitzenverbände der Krankenkassen; Krankenkassenverbände) zur Verfügung gestellt werden. Die Definition der hierfür erforderlichen Schnittstellen erfolgt in einem gesonderten Papier.

Die Vertragspartner auf Bundesebene vertreten hier die Auffassung, dass im ersten Schritt als Mindestforderung die entsprechenden Dokumente eingestellt werden. Ziel soll es aber sein, dem verordnenden Arzt sämtliche Informationen zu Arzneimitteln jeweils in aufbereiteter Form auf der PZN-Ebene zur Verfügung zu stellen.

Nach den Vorgaben des GKV-WSG (§ 73 Abs. 8 SGB V) ist in den Praxisverwaltungssystemen auch über bestehende Rabattvereinbarungen nach § 130a Abs. 8 SGB V zu informieren.

### 1.1 Zielbestimmung

Dieser Anforderungskatalog gilt für Datenbanken und Software, die bei Verordnungen von Arzneimitteln in Vertragsarztpraxen zum Einsatz kommen. Erweiterungen zum Anforderungskatalog können sich durch landesspezifische Vereinbarungen, die zwischen den Kassenärztlichen Vereinigungen und den Landesverbänden der Krankenkassen getroffen wurden, ergeben.

Vertragsärzte sollen durch das Softwareprodukt in die Lage versetzt werden, die durch das Gesetz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung (AVWG)<sup>1</sup> und durch das GKV-Wettbewerbsstärkungsgesetz im § 73 Abs. 8 Sozialgesetzbuch V festgeschriebenen gesetzlichen Regelungen zu erfüllen.

Arzneimitteldatenbanken<sup>2</sup> und Arzneimittelverordnungssoftware<sup>3</sup> müssen vor ihrem Einsatz durch die KBV zugelassen werden. Die Zulassung erfolgt auf der Grundlage von § 29 Bundesmantelvertrag Ärzte bzw. § 15 Bundesmantelvertrag Ärzte/Ersatzkassen (EKV).

Das Verfahren der Zertifizierung ist beschrieben unter [www.kbv.de/ita](http://www.kbv.de/ita).

Die KBV behält sich das Recht vor, ein bereits erteiltes Zertifikat zu entziehen, wenn festgestellt wird, dass zertifizierte Software den Vorgaben dieses Anforderungskataloges nicht mehr genügt.

---

<sup>1</sup> Änderung des § 73 Abs. 8 SGB V, in Kraft getreten am 01.05.2006 (Bundesgesetzblatt, Jg. 2006 Teil I Nr. 21, Seite 984ff)

<sup>2</sup> Arzneimitteldatenbanken im Sinne des KBV-Prüfverfahrens sind alle Datensammlungen zum Zwecke des Einsatzes in einer Arzneimittelverordnungssoftware bzw. zum Zwecke des Einsatzes im Rahmen der vertragsärztlichen Arzneimittelverordnung.

<sup>3</sup> Arzneimittelverordnungssoftware im Sinne des KBV-Prüfverfahrens sind alle Programme oder Programmteile zum Zwecke der Eingabe, Weiterverarbeitung oder Ausgabe von Daten, die im Rahmen der vertragsärztlichen Arzneimittelverordnung benötigt werden.

## 1.2 Pflichtfunktionen und optionale Funktionen der Software

**Pflichtfunktionen** müssen in der Datenbank bzw. Anwendungssoftware implementiert sein.  
**Konditionale Pflichtfunktionen** müssen implementiert werden, wenn alle genannten Bedingungen zu dieser Funktion erfüllt sind.

**Optionale Funktionen** können implementiert werden, wenn alle genannten Bedingungen zu dieser Funktion erfüllt sind.

Die Realisierung aller Pflichtfunktionen, der implementierten optionalen Funktionen sowie der konditionalen Pflichtfunktionen ist im Rahmen des Gutachterverfahrens nachzuweisen.

Weitere Funktionen sind zulässig, sofern sie nicht im Widerspruch zu den im Anforderungskatalog getroffenen Vorgaben und gesetzlichen Regelungen stehen.

### Erläuterung der Funktionsdarstellung:

PFLICHTFUNKTION	
<b>P4-10</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b> <span style="float: right;"><b>(2-70)</b></span>

Ident-Nummer einer Pflichtfunktion

Ident-Nummer einer älteren Version

KONDITIONALE PFLICHTFUNKTION	
<b>K8-30</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b>

Ident-Nummer einer konditionalen Pflichtfunktion, die an Bedingungen geknüpft ist.

OPTIONALE FUNKTION	
<b>O8-30</b>	<b>Funktionsbezeichnung</b>

Ident-Nummer einer optionalen Funktion

### 1.3 Allgemeine Anforderungen an die Software

PFLICHTFUNKTION	
<b>P1-010</b>	<b>Benutzerhandbuch</b>

Dem Anwender muss eine ausreichende Dokumentation zur Arzneimittelsoftware in der Form eines Handbuches zur Verfügung gestellt werden.

OPTIONALE FUNKTION	
<b>O1-020</b>	<b>Transfer von Verordnungsdaten</b>

Ein einfacher Transfer von Verordnungsdaten in Tabellenkalkulationsprogramme ist möglich.

PFLICHTFUNKTION	
<b>P1-030</b>	<b>Sicherung von Nutzereinstellungen</b>

Einstellungen des Nutzers müssen bei einer Aktualisierung der Arzneimittelsoftware übernommen werden.

## 2. Arzneimitteldatenbanken

### 2.1 Arzneimittelstammdaten

#### 2.1.1 Vollständigkeit der Stammdaten

PFLICHTFUNKTION	
<b>P2-100</b>	<b>Vollständigkeit und Aktualität der Arzneimittelstammdaten</b>

Die Arzneimittelstammdaten bestehen aus einem vollständigen pharmazeutischen Verzeichnis. Die Arzneimittelstammdaten sind regelmäßig zu aktualisieren. Eine Zusammenführung aus mehreren Datenbanken ist zulässig. Sie beinhalten ein Verzeichnis der Medikamente (Mindestanforderung: sämtliche nach § 131 SGB V von den pharmazeutischen Herstellern zu ihren sämtlichen Präparaten gelieferte Daten) sowie Hinweise zur Erstattungsfähigkeit durch die GKV auf Grundlage der Arzneimittelrichtlinie und ihrer Anlagen (z.B. Hinweis auf die Negativliste, die Life-Style-Liste, die OTC-Ausnahmeliste, Medizinprodukte-Liste).

#### 2.1.2 Inhalte und Einsatz der Arzneimittelstammdaten, Aktualisierung etc.

PFLICHTFUNKTION	
<b>P2-110</b>	<b>Inhalte der Arzneimittelstammdaten</b>

Die folgenden Inhalte sind Mindestbestandteil der Arzneimittelstammdaten:

- Pharmazentralnummer (PZN)
- Handelsname/Arzneimittelname
- Arzneimittelform/Darreichungsform
- Packungsgröße (primär N-Größenkennzeichnung)
- Packungsgröße (Anzahl Tabletten, ml etc.)
- Preis (höchstzulässiger AVP)
- Festbetrag (Kennzeichnung: über/unter/gleich Festbetrag; Höhe des Festbetrages)
- Höchstbetrag (§ 31 Abs. 2a SGB V)
- Zuzahlungsbetrag (§ 31 Abs. 3 SGB V)
- Mehrzahlung (Festbetragsarzneimittel)
- Zuzahlungsfreistellung (§ 31 Abs. 3 SGB V)
- Angabe: Apothekenpflicht (ja/nein)
- Angabe: Verschreibungspflicht (ja/nein)
- Hinweis Negativliste
- Hinweis Life-Style-Liste
- Hinweis auf die OTC-Ausnahmeliste (Text) bei entsprechenden Präparaten
- Hinweis auf zu beachtendes Abstimmungsverfahren zur Verordnung besonderer Arzneimittel (§ 73d SGB V in Verbindung mit § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 6 SGB V (Arzneimittel-Richtlinie)) bei entsprechenden Präparaten
- Hersteller
- Wirkstoff/Wirkstoffe
- Wirkstoffgruppe
- Import-/Reimport-Arzneimittel
- ATC-Klassifizierung

Bei Homöopathika und Anthroposophika sind die verfügbaren Informationen einzustellen.

Die folgenden Inhalte sind Mindestbestandteil bei Medizinprodukten nach § 31 Abs. 1 Nr. 2 SGB V

- Pharmazentralnummer (PZN)
- Bezeichnung des Medizinprodukts
- Zweckbestimmung, wie vom Hersteller/Anbieter angegeben
- Zusammensetzung nach Art und Menge, wie vom Hersteller/Anbieter angegeben
- Darreichungsform
- Packungsgröße
- Preis, wie vom Hersteller/Anbieter angegeben unter Angabe ob Vertragspreis oder unverbindliche Herstellerangabe
- Hersteller
- ATC-Klassifizierung, wie vom Hersteller/Anbieter angegeben
- Hinweis auf die Verordnungsfähigkeit (Text bei verordnungsfähigen Medizinprodukten)
- Befristung der Verordnungsfähigkeit laut § 92 Abs.1 Satz 2 Nr. 6 SGB V (Arzneimittel-Richtlinie)

<b>KONDITIONALE PFLICHTFUNKTION</b>	
<b>K2-120</b>	<b>Weitere Inhalte der Arzneimittelstammdaten</b>

Weitere Felder als „Konditionale Pflichtfunktion“

- Indikation (z.B. durch Hinterlegung der Fachinfo)
- Dosierung (z.B. durch Hinterlegung der Fachinfo)
- Weitere Inhaltsstoffe (z.B. durch Hinterlegung der Fachinfo)
- Kontraindikationen (z.B. durch Hinterlegung der Fachinfo)
- Nebenwirkungen (z.B. durch Hinterlegung der Fachinfo)
- Wechselwirkungen (z.B. durch Hinterlegung der Fachinfo)
- Anwendung in der Schwangerschaft und Stillzeit

<b>PFLICHTFUNKTION</b>	
<b>P2-130</b>	<b>Änderbarkeit der Arzneimittelstammdatei</b>

Der Datenbestand der Arzneimittelstammdatei darf weder von Softwareherstellern noch von Softwarenutzern verändert werden.

<b>PFLICHTFUNKTION</b>	
<b>P2-140</b>	<b>Aktualisierung der Arzneimittelstammdatei</b>

Die Arzneimittelstammdaten werden regelmäßig aktualisiert. Über regelmäßige Updates (monatlich, mindestens aber quartalsweise) ist zu gewährleisten, dass die Arzneimittelstammdatei jeweils auf dem aktuellen Stand in den Praxisverwaltungssystemen enthalten ist. Änderungen, die die Präparate der Hausapotheke betreffen, sind dort kenntlich zu machen.

### 2.1.3 Hausapotheke

Unter Hausapotheke sind zum Beispiel patientenbezogene, praxisbezogene oder arztbezogene Verordnungshistorien zu verstehen, aus denen Verordnungen vorgenommen werden können.

PFLICHTFUNKTION	
<b>P2-150</b>	<b>Erstinstallation des PVS - leere Hausapotheke</b>

Im Praxisverwaltungssystem darf die Hausapotheke nicht vorbelegt sein, somit keinen Eintrag enthalten.

PFLICHTFUNKTION	
<b>P2-160</b>	<b>Aktualisierung der Hausapotheke</b>

Mit jeder Änderung der Arzneimittelstammdaten müssen die Angaben zu den Arzneimitteln der Hausapotheke des Praxisverwaltungssystems automatisch aktualisiert werden (Preise etc.).

Allgemeingültige Kriterien (alle Pflichtfunktionen) des Anforderungskataloges gelten auch für die Hausapotheke.

Beim Aufspielen der Updates darf keine gesteuerte Belegung im Bereich der Hausapotheke erfolgen.

## 3. Arzneimittelsuche und –verordnung

### 3.1 Allgemeine Anforderungen

PFLICHTFUNKTION	
<b>P3-100</b>	<b>Einheitliches Layout von Auswahllisten/Suchergebnissen</b>

Auswahllisten zur Verschreibung von Arzneimitteln besitzen ein einheitliches Layout ohne Hervorhebungen.

PFLICHTFUNKTION	
<b>P3-110</b>	<b>Auswahl aus einem vollständigen Verzeichnis</b>

Die Übernahme eines Arzneimittels auf ein Rezept oder in eine Hausapotheke erfolgt aus einer Datenbank auf Grundlage eines vollständigen pharmazeutischen Verzeichnisses.

## 3.2 Werbung

OPTIONALE FUNKTION	
<b>O3-200</b>	<b>Werbefreie PVS</b>

Die Anbieter von Arztinformationssystemen bieten von Arzneimittelwerbung freie Versionen ihrer Praxisverwaltungssysteme an. Werden eine werbefreie und eine werbehaltige Version angeboten, muss ein Wechsel zwischen den Versionen möglich sein.

PFLICHTFUNKTION	
<b>P3-210</b>	<b>Anzeige von Werbung</b>

Werbung ist nur in Form von Werbefenstern zulässig. Diese müssen als Werbefenster/Anzeigenfenster deklariert sein und dürfen nicht irreführend als Informationsfenster dargestellt werden. Sie müssen für den Anwender direkt als Werbung erkennbar sein. Hinter einer Werbung darf keine Funktion hinterlegt sein, die weder unmittelbar noch mittelbar beispielsweise zum Ausstellen einer Verordnung, einer Veränderung auf dem Rezept (z.B. Änderung des aut-idem-Status) oder einer Übernahme in die Hausapotheke führt. Hinter einer Werbung darf keine Funktion hinterlegt sein, die einen unmittelbaren oder mittelbaren Einfluss auf Grundeinstellungen bzw. die Konfiguration des Praxisverwaltungssystems oder der Datenbank (z.B. Filtereinstellungen bei Suchfunktionen) hat.

Es muss sichergestellt sein, dass der Anwender die Funktionalitäten des PVS auch bei Werbeeinblendungen uneingeschränkt nutzen kann.

PFLICHTFUNKTION	
<b>P3-220</b>	<b>Ausschalten von Werbung</b>

Bei der Arzneimittelverordnung muss dem Arzt ermöglicht werden, Werbehinweise generell durch eine einzige Aktion zu entfernen.

## 3.3 Arzneimittelsuche

### 3.3.1 Suchoptionen

PFLICHTFUNKTION	
<b>P3-300</b>	<b>Suchoptionen nach Arzneimitteln</b>

Arzneimittel müssen nach folgenden Merkmalen gesucht werden können:

- Handelsname
- Wirkstoffe/Wirkstoffkombinationen
- ATC Gruppe
- Hersteller
- Pharmazentralnummer

Eine kombinierte Abfrage ist möglich.

Ein Präparat/Wirkstoff kann auch über die Eingabe der ersten Buchstaben aufgerufen werden.

OPTIONALE FUNKTION	
<b>O3-310</b>	<b>Weitere mögliche Suchoptionen nach Arzneimitteln</b>

Die Suche von Arzneimitteln kann auch nach folgenden Optionen ausgeführt werden:

- Wirkstärke
- Arzneimittelform/Darreichungsform
- Indikation
- weitere Inhaltsstoffe
- Packungsgröße

Eine kombinierte Abfrage ist möglich.

### 3.3.2 Darstellung von Suchergebnissen

PFLICHTFUNKTION	
<b>P3-320</b>	<b>Sortierung der Auswahlliste (Grundeinstellung)</b>

Das Ergebnis der Arzneimittelsuche muss aufsteigend (d. h. das preiswerteste oben) sortiert angezeigt werden. Die Vorbelegung steht dabei auf dem preiswertesten Mittel.

Sind hier mehrere Mittel preisidentisch, ist der gesamte Bereich zu markieren. Die endgültige Auswahl erfolgt durch den Arzt.

PFLICHTFUNKTION	
<b>P3-330</b>	<b>Sortierung der Auswahlliste (Variationsmöglichkeiten)</b>

Eine alternative Sortierung der Auswahlliste nach folgenden Kriterien (auch kombiniert) muss gewährleistet werden:

- a) Preise
- b) Packungsgröße (primär N-Größenbezeichnung)
- c) Wirkstärke
- d) Zuzahlung

PFLICHTFUNKTION	
<b>P3-340</b>	<b>Anzeige von Detailinformationen</b>

In jeder Programmstellung müssen zu jedem Arzneimittel alle Pflichtangaben (alle Pflichtfunktionen) aufrufbar sein.

PFLICHTFUNKTION	
<b>P3-350</b>	<b>Anzeige des Festbetrages und der von der Zuzahlung freigestellten Arzneimittel</b>

Das PVS muss dem verordnenden Arzt den Festbetrag anzeigen. Wurde über die Suchfunktion ein Festbetragsarzneimittel bzw. Alternativen zu einem vorgegebenen Festbetragsarzneimittel gesucht, erfolgt bei der Ergebnisdarstellung eine Sortierung nach Preis, wobei die Festbetragsgrenze markiert ist.

Sofern Zuzahlungsfreistellungsgrenzen festgelegt wurden, sind auch diese kenntlich zu machen.

### 3.4 Substitutionen

PFLICHTFUNKTION	
<b>P3-400</b>	<b>Substitutionsvorschläge</b>

Substitutionsvorschläge dürfen nicht hervorgehoben werden, d.h. in der Ergebnisliste darf kein Präparat exponiert dargestellt werden.

PFLICHTFUNKTION	
<b>P3-410</b>	<b>Keine automatische Vorbelegung von Substitutionsvorschlägen/Verordnungsvorschlägen</b>

Es dürfen keine Substitutionsvorschläge/Verordnungsvorschläge (z.B. im Zusammenhang mit der Diagnosestellung) automatisch erfolgen. Der verordnende Arzt muss die Verordnung/Substitution eigenständig aktiv bestimmen.

PFLICHTFUNKTION	
-----------------	--

<b>P3-420</b>	<b>Vollständige Auflistung aller Substitutionsvorschläge</b>
---------------	--

Fordert der Arzt Substitutionsvorschläge an, sind bei den Substitutionsvorschlägen alle verfügbaren Medikamente zu berücksichtigen. Die Auflistung erfolgt aufsteigend nach Preis. Die Vorbelegung steht dabei auf dem preiswertesten Mittel. Bei mehreren preisidentischen Arzneimitteln ist der gesamte Bereich zu markieren. Die endgültige Auswahl erfolgt durch den Arzt.

PFLICHTFUNKTION	
-----------------	--

<b>P3-430</b>	<b>Keine automatische Vorbelegung von „aut idem“</b>
---------------	--

Eine automatische Vorbelegung des Rezeptes im Feld „aut idem“ erfolgt nicht.

### 3.5 Sicherstellung von Verordnungsinformationen

PFLICHTFUNKTION	
-----------------	--

<b>P3-500</b>	<b>Allgemeingültige Verordnungsinformationen</b>
---------------	--

Im Rahmen der Arzneimittelverordnung muss gewährleistet werden, dass dem Arzt allgemeingültige Verordnungsinformationen (Inhalte der Fachinformation) zur Verfügung gestellt werden. Außerdem ist allgemein über das Vorliegen von Rabattverträgen nach § 130a Abs. 8 SGB V zu informieren. Die Verordnungsinformationen müssen dem Arzt z.B. per Link zugänglich sein.

PFLICHTFUNKTION	
-----------------	--

<b>P3-510</b>	<b>Spezielle Verordnungsinformationen: Vertragspreise</b>
---------------	---

Bei Festbetragsarzneimitteln, für die Krankenkassen mit pharmazeutischen Unternehmen Rabattvereinbarungen nach § 130a Abs. 8 SGB V zum Zwecke des § 31 Abs. 2 SGB V (Ausgleich der Mehrkosten bei Festbetragsarzneimitteln, auch Aufzahlung genannt) vereinbart haben, sind neben dem Hinweis auf eine entsprechende Vereinbarung ebenso die beteiligten Krankenkassen zu hinterlegen. In diesen Fällen ist für das Arzneimittel ein Aufzahlungsbetrag von Null Euro auszuweisen.

PFLICHTFUNKTION	
-----------------	--

<b>P3-520</b>	<b>Anzeige von preiswerteren Arzneimitteln</b>
---------------	--

Bei der Verordnung eines Arzneimittels ist dem Arzt ein Hinweis auf preisgünstigere, zur Substitution geeignete Arzneimittel zu geben.

Die detaillierte Anzeige alternativer Arzneimittel erfolgt auf Anforderung.

#### PFLICHTFUNKTION

<b>P3-530</b>	<b>Darstellung von Preisänderungen der Arzneimittelstammdatei</b>
---------------	---

Nach Aktualisierung der Arzneimittelstammdatei müssen dem Arzt – insbesondere in seiner Hausapotheke - alle Preisänderungen kenntlich gemacht werden.

#### OPTIONALE FUNKTION

<b>O3-540</b>	<b>Preishistorie</b>
---------------	----------------------

Eine Preishistorie ist verfügbar.

### 3.6 Optimierung der effizienten Arzneimittelverordnung

#### KONDITIONALE PFLICHTFUNKTION

<b>K3-600</b>	<b>Bereitstellung der Arzneimittelrichtlinie inkl. ihrer Anlagen</b>
---------------	--

Dem verordnenden Arzt ist die Arzneimittelrichtlinie nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 6 SGB V inkl. ihrer Anlagen in lesbarer Form und jeweils aktueller Ausführung zur Verfügung zu stellen. Änderungen der Arzneimittelrichtlinie sind mit dem nächsten Update in das System zu übernehmen.

#### KONDITIONALE PFLICHTFUNKTION

<b>K3-610</b>	<b>Anzeige von Klassifikationen (DDD, me-too-drugs, etc.)</b>
---------------	---

Arzneimittelklassifikationen, welche in Rahmenverträgen oder Arzneimittelvereinbarungen getroffen werden, müssen angezeigt werden. Die entsprechenden Informationen sind von den regionalen Vertragspartnern (KVen/Krankenkassenverbände) bereitzustellen. Der PVS-Anbieter hält eine Schnittstelle hierfür vor.

#### KONDITIONALE PFLICHTFUNKTION

<b>K3-620</b>	<b>Informationen zur Vereinbarung nach § 84 Abs. 7a SGB V (definierte Durchschnittskosten)</b>
---------------	--

Dem Arzt werden über sein Arztpraxissoftwaresystem folgende Informationen gegeben:

Arzneimittel, für die auf der Bundesebene definierte Durchschnittskosten vereinbart wurden, sind zu kennzeichnen und mit folgenden Informationen für den Arzt zu hinterlegen:

- Zielwert der durchschnittlichen Kosten je DDD (der jeweiligen Arzneimittelgruppe auf Landesebene)
- Hinweis auf die Leitsubstanz der Gruppe
- Hinweis auf den Zielwert der Landesebene „Prozentualer Anteil der Leitsubstanz“ (bezogen auf die Gruppe)

Regionale Anpassungen (die jeweiligen Zielwerte der Landesebene) sind erforderlich. Die entsprechenden Informationen sind von den regional zuständigen Vertragspartnern (KVen/Krankenkassenverbände) bereitzustellen. Der PVS-Anbieter hält eine Schnittstelle hierfür vor.

<b>KONDITIONALE PFLICHTFUNKTION</b>	
<b>K3-630</b>	<b>Informationen zu Vereinbarungen nach § 84 Abs. 4a SGB V</b>

Die Vertragspartner auf der Landesebene können abweichend von der Bundesvereinbarung nach § 84 Abs. 7a SGB V eine ablösende Vereinbarung nach § 84 Abs. 4a SGB V treffen.

Finden sich hier konkrete Regelungen bezogen auf einzelne Wirkstoffe etc., so sind die betroffenen Arzneimittel mit entsprechenden Informationen zu hinterlegen.

Es erfolgt eine länderspezifische Darstellung. Das heißt, dass der niedergelassene Vertragsarzt z.B. in Berlin die erforderlichen Informationen für Berlin (und nicht für das gesamte Bundesgebiet) erhält. Hierdurch werden sonst mögliche Verwechslungen vermieden.

Die entsprechenden Informationen sind von den regionalen Vertragspartnern (KVen/Krankenkassenverbände) bereitzustellen. Der PVS-Anbieter hält eine Schnittstelle hierfür vor.

<b>OPTIONALE FUNKTION</b>	
<b>O3-640</b>	<b>Verbesserung der Arzneimittelsicherheit</b>

Zu Wechselwirkungen und Toxizität von Arzneimitteln werden dem Anwender folgende Informationen vollständig zu allen Präparaten zur Verfügung gestellt:

- a) Informationen zur Indikation
- b) Dosierung
- c) Kontraindikation
- d) Nebenwirkungen
- e) Unverträglichkeiten
- f) Anwendung bei Schwangerschaft
- g) Anwendung in der Stillzeit
- h) sonstige Informationen

Diese Informationen werden dem Anwender während der Verordnung auf dem Bildschirm angezeigt, sofern er diese Funktion aktiviert hat.

<b>OPTIONALE FUNKTION</b>	
<b>O3-650</b>	<b>Wirkstoffverordnung</b>

Die Möglichkeit der Verordnung von Arzneimitteln über die Wirkstoffbezeichnung ist gegeben. Der Workflow darf nicht beeinträchtigt werden. Anstelle eines konkreten Präparates dürfen in diesem Fall nur Wirkstoff, Stärke, Darreichungsform und Packungsgröße auf dem Rezept erscheinen.

## 4. Statistische Dienstmöglichkeiten

### 4.1 Controlling-Funktionen

OPTIONALE FUNKTION	
<b>O4-100</b>	<b>Richtgrößenvolumina</b>

Die Richtgrößenvolumina sind im Praxisverwaltungssystem (Arzneimittelsoftware) hinterlegt. Dabei sind Richtgrößenunterschiede von KV zu KV zu beachten und bei der neuen Softwareaktivierung – je nach Vertrag – vom Hersteller oder vom Arzt zu aktualisieren.

Die entsprechenden Informationen sind von den regionalen Vertragspartnern (KVen/Krankenkassenverbände) bereitzustellen. Der PVS-Anbieter hält eine Schnittstelle hierfür vor.

OPTIONALE FUNKTION	
<b>O4-110</b>	<b>Controlling: Richtgrößenausschöpfung</b>

Die Arzneimittelsoftware kann eine Warnfunktion beispielsweise in Form einer Ampel zur Ausschöpfung der Richtgröße einblenden. Die Ampelfunktion richtet sich nach den rechtlichen Vorgaben in § 106 Abs. 5a SGB V und wird entsprechend der KV-Richtgrößen aktualisiert.

Die entsprechenden Informationen sind von den regionalen Vertragspartnern (KVen/Krankenkassenverbände) bereitzustellen. Der PVS-Anbieter hält eine Schnittstelle hierfür vor.

OPTIONALE FUNKTION	
<b>O4-120</b>	<b>Controllingprogramm: Definierte Durchschnittskosten</b>

Es wird ein Auswertungsprogramm (Controllingprogramm) für die Arzneimittelgruppen, für die definierte Durchschnittskosten vereinbart wurden, zur Verfügung gestellt. Dem Arzt werden über dieses Programm die folgenden Informationen zur Verfügung gestellt:

- Überschreitung
- Unterschreitung
- Bilanzsumme

Die entsprechenden Informationen sind von den regionalen Vertragspartnern (KVen/Krankenkassenverbände) bereitzustellen. Der PVS-Anbieter hält eine Schnittstelle hierfür vor.

OPTIONALE FUNKTION	
<b>O4-130</b>	<b>Weitere Controllingprogramme</b>

Weitere Controllingprogramme (hinsichtlich der Zielfelder von Zielvereinbarungen, seiner verursachten Kosten etc.) werden dem Arzt angeboten. Hierbei sind – falls erforderlich – Länderspezifika zu berücksichtigen.

Die entsprechenden Informationen sind von den regionalen Vertragspartnern (KVen/Krankenkassenverbände) bereitzustellen. Der PVS-Anbieter hält eine Schnittstelle hierfür vor.

OPTIONALE FUNKTION	
<b>O4-140</b>	<b>Preiszuordnung bei Wirkstoffverordnung</b>

Um eine Verknüpfung mit der Verordnungskostenstatistik zu gewährleisten, wird bei einer Wirkstoffverordnung der Preis des ursprünglich ausgewählten Produktes übernommen.

## 4.2 Statistik-Funktionen

OPTIONALE FUNKTION	
<b>O4-200</b>	<b>Erstellung von Statistiken, graphische Darstellung</b>

Die Erstellung von Statistiken ist möglich.

Die graphische Darstellung der Ergebnisse ist in Form verschiedener Diagrammtypen nach Jahren bzw. Quartalen, Monaten etc. möglich.

## 5. Abkürzungsverzeichnis

AVWG	Gesetz zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in der Arzneimittelversorgung
AVP	Apothekenverkaufspreis
DDD	Defined Daily Dose
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KV	Kassenärztliche Vereinigung
OTC	“over the counter” (Bezeichnung für Arzneimittel, die nicht verschreibungspflichtig sind)
PVS	Praxisverwaltungssystem
PZN	Pharmazentralnummer
SGB V	Sozialgesetzbuch V